

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Stadtsparkasse Düsseldorf TOP-Return		Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900N2Z8FA4ZUQUT29	
Ökologische und/oder soziale Merkmale			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
☒ ☒ ☐ Ja		☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%		☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Fonds berücksichtigt im Zusammenhang mit dem Bereich Umwelt/ Soziales/ Unternehmensführung von Direktinvestments in Einzelwerte unter anderem folgende Aspekte:

- Schutz der internationalen Menschenrechte
- Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
- Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
- Beseitigung von Zwangsarbeit
- Abschaffung der Kinderarbeit
- Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
- Vorsorgeprinzip bei Umgang mit Umweltproblemen
- Förderung größeren Umweltbewusstseins

- Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
- Eintreten gegen alle Formen der Korruption

Bei Staatsemissionen:

- Scoring des Freedom House Index

Bei indirekten Investments investiert der Fonds nur in Produkte, die im oberen Bereich des ISS-ESG Fundratings bewertet wurden. Diese zählen zu den besten 30 % in ihrer Vergleichsgruppe oder haben absolut gesehen eine starke Nachhaltigkeitsbewertung. Die Fondsratings stützen sich hauptsächlich auf die qualitativ hochwertigen ISS ESG Corporate und Country Ratings, die ganzheitliche und finanziell materielle Nachhaltigkeitsbewertungen zur aktuellen und zukünftigen ESG-Performance von Unternehmen und Ländern liefern.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Fonds wendet aktivitätsbasierte Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ausgeschlossen:

- konventionelle Waffen (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 10% Umsatzerlöse
- Kohle (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 30% Umsatzerlöse
- Atomwaffen (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 10% Umsatzerlöse
- Tabak (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- unkonventionelle Waffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse

Der Fonds wendet normbasiertes Screening in Bezug auf UN Global Compact, Einbeziehung der OECD-Leitsätze an.

Der Fonds wendet Ausschlüsse für Staaten an. Die folgenden Ausschlüsse werden angewandt:

- Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen die demokratischen Rechte und die Menschenrechte werden auf der Grundlage der Bewertung von Freedom House ausgeschlossen.

Bei der Berücksichtigung der PAI über das Benchmarking-Konzept erstellt die Stadtsparkasse Düsseldorf für die jeweiligen Anlageklassen (Einzeltitel: Aktien / Unternehmensanleihen sowie Staatsanleihen; ETF: Aktien / Unternehmensanleihen sowie Staatsanleihen) jeweils ein Benchmark-Reporting. Hierfür wird das Gesamtuniversum der Unternehmen (für Einzeltitel) bzw. Fonds (für ETF) zugrunde gelegt. Insgesamt werden somit vier Benchmark-Reportings mit allen verfügbaren PAI-Daten erstellt. Die Benchmark-Reportings werden monatlich aktualisiert.

Im zweiten Schritt werden für die Fonds, die nachhaltigen Faktoren berücksichtigen, ebenfalls die oben genannten Daten erhoben und jeweils in einem Reporting mit den Benchmark-Daten verglichen. Somit hat ein Fonds bis zu vier Vergleichsgrößen. Ziel ist es, dass die von der Stadtsparkasse Düsseldorf genutzten PAI-Daten für die Fonds bessere Werte aufweisen als die Vergleichsgröße.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Ja,

die folgenden PAI werden berücksichtigt:

- THG-Emissionen (Scope 1 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 2 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 3 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 1 und 2 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 1, 2 und 3 THG-Emissionen)
- CO₂ Fußabdruck (CO₂ Fußabdruck von Scope 1 und 2)
- CO₂ Fußabdruck (CO₂ Fußabdruck von Scope 1, 2 und 3)
- THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (THG- Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird von Scope 1 und 2)
- THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (THG- Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird von Scope 1, 2 und 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind)
- Anteil der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (Anteil der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeit dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirkt)
- Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren)
- Fehlende Prozesse und Compliance- Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben)
- Unbereinigten geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle (Durchschnittliches unbereinigtes Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane)

- Engagement in kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind)
- THG- Emissionen (THG- Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Prozentualer Anteil der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)

Die Stadtparkasse Düsseldorf hat beschlossen, neben der bisherigen Nachhaltigkeitsstrategie im Rahmen des Verbändekonzeptes, zukünftig weitere Nachhaltigkeitskriterien zu berücksichtigen. Hier handelt es sich um die PAI (principle adverse impacts), d.h. es werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. (Art. 2 Nr.7c MIFID II DVO (EU) 2017/565).

Bei der Betrachtung der PAI geht die SSKD zunächst von den 14 Pflicht-PAI für Unternehmen aus.

Die PAI sollen dazu dienen, nachteilige Auswirkungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance zu vermeiden bzw. nachteilige Auswirkungen zu reduzieren.

Ursprünglicher Grundgedanke war, die 14 Pflicht-PAI in den Nachhaltigkeitsfilter unseres Partners ISS ESG zu implementieren. Hierzu sollte für jeden PAI ein Schwellenwert in Höhe eines zu bestimmenden Prozentsatzes gesetzt werden, um die nachteiligsten Werte je PAI herauszufiltern. Somit würden die Least in Class, d. h. die schlechtesten Werte, herausfallen. Ergebnis im Idealfall wäre eine Whitelist/Positivliste gewesen, die bereits um die Unternehmen/Länder gekürzt wurde, die nicht den nachhaltigen Anforderungen entsprechen.

Hierzu hat die SSKD von seinem Nachhaltigkeitsanbieter ISS ESG das Gesamtuniversum der Unternehmen (ca. 78.800) inkl. der vorhandenen PAI-Daten angefordert.

Bei der Analyse der Daten wurde festgestellt, dass die Datenversorgung nur sehr eingeschränkt ist und ein Großteil der Unternehmen keine bzw. nur teilweise Daten liefert. Die Datenlücken sind aktuell den mangelnden Nachhaltigkeitsreportings der Unternehmen geschuldet. Mit einer besseren Abdeckung wird aufgrund von regulatorischen Anforderungen in den kommenden Monaten / Jahren gerechnet.

Die Datenabdeckung ist Stand Juni 2022 je nach PAI-Datenpunkt teilweise unzureichend. Dieser geringe Abdeckungsgrad ermöglicht es nicht, Unternehmen mit „schlechten Werten“ zu selektieren und auszuschließen, da folglich Unternehmen, welche Daten liefern, gegenüber Unternehmen, welche keine Daten liefern, diskriminiert würden.

Um dieses verzerrte Bild, welches nicht im Sinne der Nachhaltigkeit wäre zu vermeiden, hat sich die SSKD entschieden, die Auswahl anhand eines Benchmarking-Ansatzes vorzunehmen.

Ein genereller Vorteil des Benchmarking ist, dass das Portfolio eine gewisse, nachhaltige Qualität aufweisen muss. Es reicht nicht aus, nur besser als die herausgefilterten, schlechtesten 5% des Universums zu sein.

Hierzu bildet das von ISS ESG zur Verfügung gestellte Universum (derzeit ca. 78.800 Unternehmen) die Referenzwerte. Aus den zur Verfügung gestellten Daten wird jeweils ein Mittelwert / Median für jeden PAI gebildet.

Bei der Portfolioauswahl strebt die SSKD an, dass ihr Portfolio grundsätzlich einen besseren Wert aufweist, als der Referenzwert. Dies wird bei jeder Transaktion (Kauf / Verkauf), mindestens jedoch einmal im Monat überprüft.

Durch dieses Vorgehen soll sichergestellt werden, dass die nachteiligsten nachhaltigen Auswirkungen im PAI-Indikatoren-Benchmarking reduziert werden – die SSKD möchte besser sein als der Durchschnitt, ohne die oben genannten negativen Effekte zu stark einfließen zu lassen. Auch in diesem Fall werden Unternehmen, die bislang keine Daten zur Verfügung stellen, zunächst bessergestellt. Allerdings ist diese Herangehensweise deutlich aussagekräftiger, als der Ausschluss von Unternehmen, die Zahlen liefern.

Darüber hinaus bietet diese Herangehensweise den Vorteil, dass auch Unternehmen berücksichtigt werden können, die nicht zu jedem Pflicht-PAI Daten liefern. Durch das angestrebte Ziel, besser zu sein als der Mittelwert des Benchmarkuniversums kann die SSKD sicherstellen, negative nachhaltige Auswirkungen im Sinne der PAI zu reduzieren.

Zudem kann dieser Ansatz auch genutzt werden, wenn die Datenlage noch nicht so groß ist, wie es bei einem Ausschlussprinzip erforderlich wäre. Ab einem Wert von ca. 20% Abdeckung erscheint ein Benchmarking möglich.

Perspektivisch strebt die SSKD an, die schlechtesten Werte je PAI auszuschließen. Hierfür sollte die Datenabdeckung bei den jeweiligen PAI jedoch mindestens 50% betragen und für die Mehrzahl der Pflicht-PAI vorliegen.

Ein paralleles Vorgehen – bei PAI mit guter Datenlage Ausschlüsse zu setzen, bei ausreichender Datenlage Benchmarking vorzunehmen und bei schlechter Datenlage zunächst verzichten – ist ebenfalls möglich, erscheint aber sehr kompliziert und aufwändig und ist somit nicht effizient / kaum praktisch umsetzbar.

Die Datenversorgung sollte sich in den kommenden Jahren deutlich verbessern und eine Umstellung des Prozesses deshalb möglich sein. Aus diesem Grund sollte einmal im Quartal geprüft werden, wie hoch die Datenabdeckung ist und ob zusätzliche PAI aufgenommen werden können bzw. der Prozess angepasst werden kann.

Vorgehensweise Indexfonds / ETF

Bei der Selektion von Indexfonds / ETFs kann das Benchmarking ebenfalls sinnvoll genutzt werden. Der Nachhaltigkeitsanbieter ISS ESG stellt für die ETF jeweils PAI-Daten zur Verfügung. Diese werden aus den Durchschnittsdaten der enthaltenen Titel gebildet. Auch hier kann der Ansatz genutzt werden, dass die ETFs bessere PAI-Werte ausweisen sollten, als der Durchschnitt des Universums (hier ETF-Gesamtuniversum von ISS ESG). Dieses bietet sich als Vergleichsmaßstab an, da die betreuten Fonds in der Regel eine internationale interne Richtgröße als Vergleichsmaßstab aufweisen.

Informationen zu PAI sind im Jahresbericht des Fonds verfügbar (Jahresberichte ab 01.01.2023).

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds strebt als Anlageziel eine langfristige, möglichst attraktive Kapitalmarktrendite an, bei der sich die Auswahl der Investments an einem Best-in-class Ansatz sowie dem Verbändekonzept orientiert. Zur Erfüllung dieser ESG-Strategie erfolgen die Investitionen in Einzeltitel auf Basis von Researchanalysen der anerkannten Nachhaltigkeits-Ratingagentur ISS ESG.

In der Nachhaltigkeitsanalyse von Unternehmen und Ländern werden Umwelt- und Sozialkriterien berücksichtigt. Das Fondsmanagement legt bei den Untersuchungskriterien für Unternehmen besonderes Augenmerk auf Produkte und Dienstleistungen, Corporate Governance und Business Ethics sowie Umweltmanagement und Öko-Effizienz. Bei der Länderanalyse stehen die Bereiche Institutionen und Politik, Sozialbedingungen, Infrastruktur, Umweltbestand und Umweltbelastung im Fokus.

Während bereits in der übergeordneten strategischen und taktischen Asset Allocation über die Analyse der Segmente / Kapitalmärkte ein Einbezug allgemeiner Auswirkungen von Nachhaltigkeit erfolgt, wird dieser im folgenden Prozessschritt konkretisiert. In diesem Schritt kommen nachhaltige Faktoren, die die Stadtsparkasse Düsseldorf besonders in den Fokus stellt, zur Anwendung. In Zusammenarbeit mit der renommierten Nachhaltigkeits-Ratingagentur ISS ESG wurde ein Nachhaltigkeitsfilter erarbeitet, der sich am ESG-Zielmarktkonzept der deutschen Verbände orientiert und Ausschlusskriterien beinhaltet.

Aus dem gesamten ISS ESG-Universum werden die Unternehmen / Länder selektiert, die den Nachhaltigkeitsanforderungen aus dem ESG-Verbändekonzept entsprechen sowie dem Nachhaltigkeitsfilter Prime -2 von ISS ESG entsprechen. Beim „Prime“ Verfahren handelt es sich um den Vergleich von Unternehmen innerhalb ihrer Branche. Durch die Anwendung des „Prime-2“ Nachhaltigkeitsfilters schließt die Stadtsparkasse Düsseldorf die, auf Nachhaltigkeitskriterien bezogenen, schlechtesten Unternehmen jeder Branche aus. Das Resultat ist eine Positivliste (Whitelist). Darüber hinaus werden ab dem

02.08.2022 weitere Nachhaltigkeitsfaktoren im Investmentprozess berücksichtigt. Es handelt sich um die principle adverse impacts (PAI). Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren reduziert werden.

Bei der Auswahl von indirekten Investments (ETF oder Publikumsfonds) wird ebenfalls auf die Expertise von ISS-ESG zurückgegriffen; die Stadtparkasse Düsseldorf investiert nur in Produkte, die im oberen Bereich des ISS-ESG Fundratings mit 4 oder 5 Sternen bewertet wurden. Diese zählen zu den besten 30% in ihrer Vergleichsgruppe. Die Fondsratings stützen sich hauptsächlich auf die qualitativ hochwertigen ISS ESG Corporate und Country Ratings, die ganzheitliche und finanziell materielle Nachhaltigkeitsbewertungen zur aktuellen und zukünftigen ESG-Performance von Unternehmen und Ländern liefern. Das Resultat wird ebenfalls in einer Positivliste (Whitelist) dargestellt. Wie bei den Einzelanlagen werden auch bei der Auswahl von indirekten Investments künftig Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne der principle adverse impacts (PAI) berücksichtigt.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die zuvor beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Fonds investiert bei direkten Investments ausschließlich in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufzeigen. Es wird erwartet, dass die Unternehmen einen Unternehmensführungskodex im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften veröffentlichen, in dem sie mindestens solide Managementstrukturen, eine ordentliche Beziehung zu Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften ausweisen. U.a. wird dies durch die Nutzung eines Norm-Based Research Filters gewährleistet.

Bei der Auswahl von indirekten Investments investiert der Fonds nur in Produkte, die im oberen Bereich des ISS-ESG Fundratings bewertet wurden. Diese zählen zu den besten 30 % in ihrer Vergleichsgruppe oder haben absolut gesehen eine starke Nachhaltigkeitsbewertung. Die Fondsratings stützen sich hauptsächlich auf die qualitativ hochwertigen ISS ESG Corporate und Country Ratings, welche u.a. Governance Aspekte berücksichtigen. Darüberhinaus liefern die Ratings, ganzheitliche und finanziell materielle Nachhaltigkeitsbewertungen zur aktuellen und zukünftigen ESG-Performance von Unternehmen und Ländern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

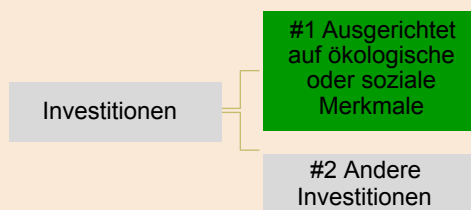
Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß den Vorgaben aus den Anlagebedingungen. Derivate sind neutrale Positionen des Portfolios im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie und dienen nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds hat keine aktive Verzielung auf einen positiven ökologischen Beitrag gem. Taxonomie. Aufgrund der Mindestausschlüsse des Verbändekonzeptes und der Berücksichtigung von PAI (CO₂-Emissions) kann aber von einer Verminderung der Umweltverschmutzung im Bereich des CO₂ Ausstoßes und der reduzierten Nutzung fossiler Brennstoffe ausgegangen werden.

Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU-Taxonomie beträgt 0%.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

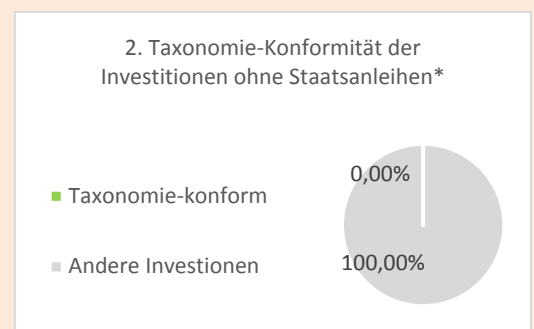
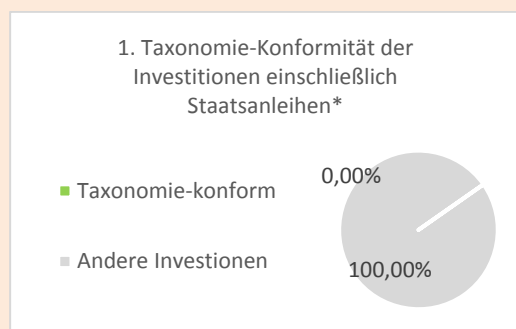
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter die Rubrik "Andere Investments" fallen die Barmittel und die Derivate, welche zu Absicherungszwecken genutzt werden.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/DE/DE000A0NBG18/document/SRD/de>